

## **GEMA: Beendigung der Kulanzregelung Online-Rechte**

Seit März 2020 hat die GEMA wegen der Corona-Pandemie ihre Kunden unterstützt – u.a. indem sie Onlinerechte ohne zusätzliche Vergütung eingeräumt hat. Diese Kulanzregelung läuft am 31. Juli 2021 aus. Ab dem 1. August muss das Onlinestreaming auf Webseiten über den aktuellen Tarif VR-OD 10 lizenziert werden.

## **Live aus dem Studio – was Sie bei der Lizenzierung von Livestreams beachten müssen**

Ob Messen, Sportkurse, Panel-Diskussionen oder Konzerte – in Zeiten von Social Distancing haben viele Veranstalter ihre Angebote in die digitale Welt überführt. Über eine Million Menschen nahmen zum Beispiel Mitte Juli an der digitalen Variante des bekannten Elektronik-Musikfestivals Tomorrowland teil. Aber auch kleinere Veranstalter von regionalen Messen oder Fitnessstudios verlegen ihre Events in die digitale Welt. Über YouTube oder die eigene Webseite erreichen Musiker und Künstler via Livestream ihre Fans. Oft dabei: Musik.

Damit am Ende die Urheber auch in der digitalen Welt am Erfolg ihrer Werke beteiligt werden, muss Musik in Livestreams über die GEMA lizenziert werden. Was es dabei zu beachten gibt? Wir haben die vier wichtigsten Fragen zur Lizenzierung von Livestreams online für Sie zusammengestellt.

### **Wann muss ich meinen Livestream bei der GEMA lizenzieren?**

Die GEMA vertritt die Rechte von Komponisten, Textdichtern und Verlegern und stellt sicher, dass diese für ihre Arbeit fair entlohnt werden. Das heißt, sobald ein Livestream im Internet angeboten wird und Musik enthält, deren Urheber von der GEMA vertreten werden, muss der Stream grundsätzlich bei der GEMA angemeldet werden. Einzige Ausnahme: Wird der Livestream über eine Social-Media-Plattform gestreamt mit der die GEMA einen Lizenzvertrag hat, fällt die Lizenzierungspflicht für den einzelnen Nutzer/Livestreamanbieter weg. Die GEMA hat mit den meisten großen Social-Media-Plattformen wie etwa Facebook, YouTube, Instagram und TikTok einen solchen Vertrag. Werden allerdings für einen Live-Konzertstream auf einer solchen Plattform Tickets verkauft oder andere Einnahmen über das Livestreaming-Event generiert zum Beispiel durch Spenden oder Crowdfunding, muss der Livestream auch in den sozialen Medien zusätzlich über die GEMA lizenziert werden.

### **Wie muss ich meinen Livestream lizenzieren?**

Lineares Streaming bedeutet, dass das Video oder die Musikinhalte allen Zuschauern nur zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden, vergleichbar etwa mit einer Fernsehsendung. Das gilt auch, wenn Nutzer die zusätzliche Möglichkeit haben den Stream zu stoppen und bis maximal zwei Stunden nach Pausieren wieder weiterzuschauen. Soll der Livestream zu einem späteren Zeitpunkt wieder einmalig linear auf der Webseite gezeigt werden, ist diese Nutzung von der Lizenzierung abgedeckt und es müssen lediglich die zusätzlichen Zugriffe mitgerechnet werden.

Zur Lizenzierung von linearen Streaming-Inhalten gibt es bei der GEMA je nach Reichweite des Angebots unterschiedliche Tarife. Mit den gestaffelten Tarifen stellt die GEMA sicher, dass die Lizenzkosten für jeden Anwendungsfall fair bleiben. Livestreamanbieter, die weniger als 200.000 Zugriffe im Jahr haben und weniger als 24.000 Euro an Einnahmen damit generieren, können ihr Angebot ganz einfach mit dem Tarif VR-OD 10 über den **GEMA-Lizenz-Shop** online lizenzieren. Für Livestreamanbieter, die eine höhere Reichweite haben oder mehr Einnahmen generieren, gilt der Tarif TVR-OD 15. Mit einer Mail an **[online@gema.de](mailto:online@gema.de)** kann die Lizenzierung beantragt werden.

**Ich spiele nur einen Song in einer Veranstaltung, die ich live im Internet übertrage. Muss ich den Stream trotzdem bei der GEMA anmelden?**

Auch wenn nur ein geringer Teil des Streams aus Musik besteht, muss der Livestream bei der GEMA angemeldet werden. Aber keine Sorge, die Kosten für die Lizenzierung reduzieren sich je nach Musikanteil. Je weniger Musik im Stream zu hören ist, desto geringer werden die Kosten.

**Das Live-Event ist vorbei und ich will das Video weiter auf meiner Webseite zur Verfügung stellen. Reicht die Lizenzierung des Livestreams dafür aus?**

Bei der Lizenzierung wird nach dem Urheberrechtsgesetz ein Unterschied bei der Nutzung von Musik gemacht. Werden Inhalte wie zum Beispiel Musik nur zu einem bestimmten Zeitpunkt gesendet, greift §20 UrhG. Für Musik, die „on demand“ zur Verfügung gestellt wird, also jederzeit abgerufen werden kann, gilt dagegen §19a UrhG. Damit müssen die beiden Nutzungsarten unterschiedlich lizenziert werden.

Das heißt, wird der Livestream nach der ersten Aufführung dem Publikum weiter unbegrenzt zur Verfügung gestellt, muss das „on demand“-Angebot zusätzlich lizenziert werden. In der Regel heißt das, dass dann zwei Pakete aus dem Tarif VR-OD 10 über den **GEMA-Lizenz-Shop** gekauft werden müssen. Einmal das Paket für den Livestream und ein weiteres Paket für den späteren Abruf eines Videos oder Audios als on-demand Stream oder Download. Je nachdem wie oft die Videos oder Musikinhalte pro Jahr aufgerufen werden, gibt es auch hier unterschiedlich teure Pakete. Je geringer die Verbreitung, desto günstiger ist die Lizenzierung. Wird der Livestream nochmal zu einem späteren Zeitpunkt wieder einmalig linearve gezeigt, ist diese Nutzung von der Lizenzierung des Livestreamingangebots abgedeckt und es müssen lediglich die zusätzlichen Zugriffe mitgerechnet werden.

Übersteigen die Abrufe des „on-demands“-Angebot die Angaben in den Paketen des Lizenzshops oder generieren Einnahmen über 24.000 Euro im Jahr, ist eine gesonderte Lizenzierung notwendig. Auch hier ist die GEMA unter **online@gema.de** direkt per Mail erreichbar.